

SOZIALVERSICHERUNGEN: BEITRÄGE UND LEISTUNGEN 2012

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN BEI DER AHV PER 1. 1. 2012 FINDEN SIE AUF DER RÜCKSEITE.

Ab 01.01.2012

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs

AHV	8,40 %
IV	1,40 %
EO	0,50 %
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10,30 %
Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende

Maximalsatz	9,70 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF 55 700
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF 9 300
Für Einkommen zwischen CHF 55 700 und CHF 9 300 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 475
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs	
Beitragsfreies Einkommen	
Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF 16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	CHF 2 300
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).	

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: Alle AHV-versicherten Arbeitnehmer	
Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF 126 000
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2,20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von CHF 126 001 bis 315 000 (pro Jahr)	
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	1,00 %

1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal (pro Monat)	CHF 1 160
Maximal (pro Monat)	CHF 2 320
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF 3 480
Die Rente kann um max. zwei Jahre vorbezogen werden. Kürzungssatz 6,8 Prozent (pro Jahr).	

2. Säule – Berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität	
Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen	
Eintrittslohn pro Jahr	CHF 20 880
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3 480
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 83 520
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24 360
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59 160
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1,50 %

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende etc	
Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 h beträgt, sind auch gegen NBU zu versichern.	
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr, Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber	CHF 126 000
Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer	

3. Säule – Gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäuft werden, die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6 682
Erwerbstätige ohne 2. Säule max. 20 % vom Erwerbseinkommen, höchstens	CHF 33 408

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.
Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich.

WICHTIGE ÄNDERUNGEN AHV PER 1.1.2012

1. Beiträge der Selbstständigerwerbenden

Neu melden die Steuerbehörden das Nettoeinkommen, d.h. das Einkommen ohne Aufrechnung des bei den Steuern, nicht aber bei der AHV zulässigen Abzugs für persönliche AHV/IV/EO-Beiträge. Zur Bestimmung des beitragspflichtigen Bruttoeinkommens rechnen die Ausgleichskassen das gemeldete Einkommen auf 100 Prozent hoch.

Weist die versicherte Person nach, dass der Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbstständige Erwerbstätigkeit erhoben wurde, kann sie verlangen, dass die geschuldeten Beiträge nur zum untersten Satz der sinkenden Skala (5,223 Prozent) erhoben werden.

2. Beiträge der Nichterwerbstätigen

Der Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige mit einem Vermögen inkl. kapitalisierten Renteneinkommens von mehr als rund CHF 4 Mio. wird über die heutige Grenze von CHF 10 300 hinaus erhöht und erreicht bei CHF 8,3 Mio. den neuen Höchstbeitrag von CHF 23 750.

Vorzeitig pensionierte Nichterwerbstätige bleiben ab dem 58. Altersjahr bei der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen. Diese Ausgleichskasse ist auch zuständig für den Beitragsbezug der nichterwerbstätigen Ehegatten.

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und mindestens CHF 950 (d.h. den doppelten Mindestbeitrag) pro Kalenderjahr entrichtet. Diese Regel gilt neu auch uneingeschränkt, wenn der erwerbstätige Teil das ordentliche Rentenalter (Frauen 64. und Männer 65. Altersjahr) erreicht hat. Sie findet auch Anwendung auf eingetragenen Partnerschaften.

Nichterwerbstätige Studierende schulden nur noch bis zum 31. Dezember des Jahrs, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, generell nur den Mindestbeitrag. Danach gelten für sie die ordentlichen Regeln für Nichterwerbstätige (Beitragsbemessung auf Vermögen und Renteneinkommen).

3. Globallöhne

Globallöhne kommen nur noch für mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft zur Anwendung.

4. Beiträge der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber

Neu schulden Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber die Beiträge nicht mehr wie Selbstständigerwerbende, sondern wie Arbeitgeber (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Die sinkende Skala ist nicht mehr anwendbar. Hinzu kommen noch Verwaltungskostenbeiträge.

5. Leistungen der AHV

Einer versicherten Person können Betreuungsgutschriften neu auch angerechnet werden, wenn sie eine pflegebedürftige verwandte Person pflegt, die nicht mit ihr in einer Hausgemeinschaft lebt, jedoch von der Betreuungsperson leicht erreicht werden kann.

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.
Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich.